

wie in allen anderen Leges mit Ausnahme der Lex Salica vor die übrigen Körperverletzungen gestellt sind, aber es lässt sich kein genaues Bild entwerfen, wie der ursprüngliche Text gelautet haben mag. Und so lässt sich aus dieser Zusammenstellung nichts bestimmtes über die textliche Verwandtschaft der Leges untereinander ableiten. Nur zwei Dinge sind doch besonders zu beachten.

Bezüglich der Stellung der Kapitel fällt auf, dass in allen Volksrechten mit Ausnahme der Lex Salica das hier besprochene Delikt der unblutigen Schläge die Serie der anderen Körperverletzungen einleitet, so also insbesondere auch im Westgothischen und Ribuarischen Rechte, während in der Lex Salica die übrigen Körperverletzungen dem c. XVII. 6 zum Teil vorangehen, zum Teil ganz fehlen, zum Teil aber nach Einschlebung von 11 Titeln in tit. XXIX 'de dibilitatibus' eingereiht sind. Das ist mit der Annahme einer Filiation: Lex Visig. — Lex Salica — Lex Ribuariorum nicht gut zu vereinbaren; man müsste denn eine nachträgliche Umstellung in der Kapitelfolge der Lex Salica annehmen.

Und wenn man, wie es oben als vielleicht zulässig bezeichnet wurde, in den Worten 'subito surgente rixa' des Edictus Rothari eine Beziehung zu dem Zusatze 'ira' des bairischen und alamannischen Gesetzes erblicken darf, dann spricht das nicht dafür, dass die Verwandtschaft der beiden Leges lediglich durch die Abstammung von der gemeinsamen Mutter Euriciana vermittelt sei, man müsste vielmehr auch hier eine direkte Benutzung des langobardischen Edikts bei der Redaktion der süddeutschen Gesetze annehmen¹.

Im salischen, ribuarischen, alamannischen und bairischen Gesetze finden wir in unmittelbarem Zusammenhang mit der eben besprochenen Verletzung durch einen Schlag, der ohne Blutverlust abläuft, die Verletzung besprochen, die Blutverlust verursacht.

In der Lex Salica XVII. 5 geht diese Bestimmung der früher besprochenen voran, in den übrigen folgt sie ihr unmittelbar nach. Die Formulierung ist folgende:

Lex Sal. XVII. 5: 'Si quis hominem plagaverit, ita ut sanguis in terra cadat'.

Lex Rib. II: 'Si quis ingenuus ingenuum percusserit, ut sanguis exiat, terra tangat'.

1) Vgl. oben S. 614 und 616.